

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

10116 Berlin

Per E-Mail:

15. Oktober 2019

Fr

**Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht
GZ: IV A 2 - S 1910/19/10108 :002; DOK: 2019/0885251**

Sehr
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und umweltfreundliches Verhalten stärker steuerlich zu fördern. In diesem Zusammenhang unterstützen wir insbesondere die beabsichtigte steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung.

Der Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebereich wird in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 zu Recht eine zentrale Bedeutung eingeräumt. Auf Gebäude entfallen derzeit rund ein Drittel des CO₂-Ausstoßes. Bei einem Großteil der 16 Millionen Ein- und Zweifamilienhäuser in Deutschland besteht erheblicher Sanierungsbedarf. Rund 70 % der Wohngebäude sind im Zeitraum von 1949 bis 1978 und somit vor Erlass der ersten Wärmeschutzverordnung errichtet worden. Die Sanierungsquote liegt demgegenüber deutlich unter einem Prozent. Während das Jahresvolumen der Bauleistungen im Bestand seit 2010 stetig gestiegen ist, ist der Anteil energetischer Sanierung weiter gesunken. Hieraus resultiert ein Bedürfnis nach effektiven steuerlichen Sanierungs- bzw. Energieeinsparanreizen für Hauseigentümer, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung schlagen wir vor diesem Hintergrund folgende Änderungen vor:

- 1. Art. 1 Nr. 4. Der Höchstbetrag sollte je Objekt von 20 000 Euro auf 30 000 Euro erhöht werden, hierzu sollte § 35c Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz EStG-E wie folgt geändert werden:**

"Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung ~~20 000~~ 30 000 Euro."

Begründung:

Der bisher in Art. 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs vorgesehene Höchstbetrag von nur 20.000 Euro deckt regelmäßig nicht die tatsächlich bei einer Gebäudesanierung auftretenden Kosten. Die tatsächlichen Sanierungskosten erfordern eine Anhebung des Höchstbetrags der Steuerermäßigung je Objekt auf (mindestens) 30 000 Euro, um effektive Sanierungs- bzw. Energieeinsparanreize zu setzen.

Zur Veranschaulichung der typischerweise anfallenden Sanierungskosten, möchten wir zunächst auf folgende Durchschnittskosten für einige Sanierungsmaßnahmen hinweisen:

- Dachdämmung: je nach Dämmvariante zwischen 100 und 180 €/m²
- Fassadendämmung: je nach Dämmvariante zwischen 30 und 200 €/m²
- Dachbodendämmung: zwischen 25 und 55 €/m²
- Kellerdeckendämmung: zwischen 18 und 30 €/m²
- Fenster: je nach Verglasung und Rahmenmaterial zwischen 500 und 800 Euro je Fenster
- Heizung: Austausch einer Öl- oder Gasheizung ab 5.000 Euro; Solarthermie-Anlage, Solarspeicher und Schornsteinsanierung zwischen 12.000 und 18.000 Euro.

Als Rechenbeispiel für Sanierungskosten bei einem knapp 200 Quadratmeter großen Einfamilienhaus, Baujahr 1980, folgen hieraus – ohne Dachdämmung – folgende Kosten¹:

- Fassadendämmung: 19.000 Euro
- Dachbodendämmung: Materialkosten von 1.400 Euro
- Kellerdeckendämmung: 5.000 Euro
- Fenster: 15.000 Euro
- Gas-Brennwertheizung inklusive Solarthermie, Speicher und Schornsteinsanierung: 18.000 Euro
- Gesamtkosten der beispielhaften Sanierungsmaßnahmen: 58.400 Euro.

Vor diesem Hintergrund wäre selbst ein Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 50.000 Euro gut begründbar, der zuletzt insbesondere in dem Gemeinsamen Eckpunktepapier des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen aus April 2019 gefordert worden ist.

2. Des Weiteren regen wir an, die eigene Stromerzeugung und die Stromspeicherung in Verbindung mit einer E-Ladesäule für E-Mobilität ebenfalls steuerlich zu fördern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

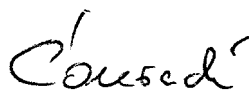
i.A.



(Agnes Freise)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i. A.



(Dr. Ralf Conradi)

¹ Quelle: co2online / Institut Wohnen und Umwelt (IWU).